

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 7. November 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Für Die Benutzung sind zu entrichten:

a) Eine Benutzungsgebühr von

		Auswärtige Nutzer
- Grillanlage Neustadt	75,00 €	105,00 €
- Grillanlage Mengsberg	75,00 €	105,00 €
- Grillanlage Momberg	65,00 €	95,00 €
- Grillanlage Speckswinkel	65,00 €	95,00 €

pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag,

b) Strom entsprechend dem Verbrauch,

c) Wasser- und Abwassergebühren entsprechend dem Verbrauch, mindestens jedoch Kosten für 1 m³.

Bezüglich der Gebührenhöhe für Wasser und Abwasser gelten die gemäß der jeweiligen Satzung zu erhebenden Gebühren. Für den Stromverbrauch ein durch den Magistrat an den Stromkosten orientiert festgesetzter Betrag je Kilowattstunde.

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übergabe der Grillhütte ein Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin/der Nutzer über eine die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt.

Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist. In begründeten Fällen oder bei Nutzungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr inkl. Kautions ist spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu zahlen.

Tritt die/der Anmelder/in von der Anmeldung oder einer bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarung später als 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zurück, so hat sie/er eine Ausfallentschädigung zu entrichten.

Diese beträgt 50 % der Nutzungsgebühr und wird mit der gegebenenfalls bereits entrichteten Nutzungsgebühr verrechnet. Soweit dies nicht möglich ist, ergeht eine Zahlungsaufforderung, mit deren Zugang der Betrag fällig wird.

Der Magistrat kann auf die Ausfallentschädigung verzichten oder diese ermäßigen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Artikel II

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt (Hessen), den 8. November 2016

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT



Thomas Groll
Bürgermeister